

Satzung

Der „Vereinigung der Selbständigen e.V. Dörverden“

§ 1

Name, Sitz und Gebiet

1. Die Vereinigung führt den Namen:
„Vereinigung der Selbständigen e.V. Dörverden“
2. Sie hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Wirkungsbereich ist das Gebiet der Einheitsgemeinde Dörverden.
4. Sitz des Vereins ist Dörverden.

§ 2

Zeitdauer und Geschäftsjahr

1. Die Dauer und Vereinigung ist unbestimmt. Ihr Bestand wird durch die Aufkündigung von Mitgliedschaften nicht berührt, sofern die Mitgliedszahl nicht unter sieben sinkt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgaben

1. Die Vereinigung strebt den Zusammenschluss der Selbständigen in der Einheitsgemeinde Dörverden an.
2. Sie hat die Aufgabe, zur Erhaltung eines leistungsfähigen Berufsstandes die Belange der Selbständigen auf allen Interessengebieten wahrzunehmen, insbesondere in der Wirtschafts-, Steuer-, Sozial- und Kulturpolitik, sowie auf dem Gebiet der Werbung.
3. Die Vereinigung enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit, auch verfolgt sie keine konfessionellen Ziele. Die Vereinigung übt keinerlei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aus.

§ 4

Mitgliedschaft

1. a) Mitglied der Vereinigung kann jeder Selbständige, jede im Handelsregister eingetragene Firma, jeder Förderer der Selbständigen werden, wenn er (sie) im Gebiet der Einheitsgemeinde Dörverden wohnt, ein Gewerbe betreibt, einen Beruf ausübt oder seinen (ihren) Sitz hat.
1. b) Darüber hinaus können als förderndes Mitglied auch Personen und Firmen beitreten, die nicht ihren Sitz im Gebiet der Einheitsgemeinde Dörverden haben. Solche fördernden Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
2. Der Beitritt ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme zu 1.a) entscheidet der Vorstand. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Aufnahme, auch ohne Begründung, abgelehnt werden. In diesem Falle ist binnen einer Frist von einem Monat Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, welche endgültig entscheidet. Über die Aufnahme zu 1.b) entscheidet stets die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ergeht mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Durch freiwilligen Austritt:

Dieser ist vom Mitglied nur zum Schluß eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung zulässig, die spätestens am 30.09. eines Jahres beim Vorstand eingegangen sein muß.

2. Durch den Tod eines Mitgliedes.

3. Durch Ausschluß:

Dieser kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn

- a) ein Mitglied in grober Weise gegen die gemeinsamen Interessen verstößt,
- b) ein sonstiger, wichtiger Grund vorliegt, z.B. ein Handeln gegen den Vereinszweck nach 3 und 6 oder bei Verzug mit den Beitragsleistungen für einen längeren Zeitraum als ein Jahr.

4. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und wird zehn Tage nach Absendung wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluß binnen eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied kann Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Zweck und Aufgaben der Vereinigung nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was den Vereinsinteressen schadet oder in der Öffentlichkeit Ehre und Ansehen der Selbständigen sowie der Vereinsidee zu schaden vermag.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen.
4. Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Vereinigung sind für jedes Mitglied verbindlich.

§ 7

Beiträge

1. Die Vereinigung gestaltet ihre Verwaltung in sparsamster Weise. Der Jahresbeitrag wird nur in der Höhe erhoben, wie er zur Erfüllung der gestellten Aufgaben notwendig ist.
2. Der jährliche Beitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Rückständige Beträge können nach zweimaliger schriftlicher Mahnung eingeklagt werden.

§ 8

Organe

1. Die Organe der Vereinigung sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, gebildet werden.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schatzmeister-Stellvertreter
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Schriftführer-Stellvertreter
 - g) dem Pressereferenten
2. Vorstand im Sinne von 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der 1. Vorsitzende wird in den Jahren mit gerader Jahreszahl, beginnend im Jahre 1988, der 2. Vorsitzende in den Jahren mit ungerader Jahreszahl, beginnend im Jahre 1987, gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes gem. 9, Ziffer 1 der Satzung werden zum gleichen Zeitpunkt wie der Vorsitzende gewählt.
4. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und führt gemeinsam mit dem Vorstand die laufenden Geschäfte der Vereinigung. Er wird hier von den anderen Mitgliedern des Vorstandes unterstützt und kann für bestimmte Aufgaben weitere Personen hinzuziehen.
5. Der Schatzmeister legt der Jahreshauptversammlung die Rechnungen und Belege vor, die zuvor durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft worden sind. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Schatzmeister hat alljährlich der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das kommende Jahr vorzulegen.
6. Der Schriftführer hat über alle Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokolle anzufertigen, in denen Anträge und die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind. Vom Sitzungsverlauf werden Ergebnisprotokolle angefertigt.
7. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muß vom Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung soll

nach Möglichkeit im ersten Halbjahr stattfinden. Sie ist die ordentliche Hauptversammlung der Vereinigung. Jedes Mitglied hat eine Stimme

2. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muß auch erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies vom Vorsitzenden unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung und zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muß den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zugehen. In Einzelfällen sind kürzere Ladefristen möglich.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) Festlegung allgemeiner Aufgaben
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) die Beitragsfestsetzung
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Beitritt der Vereinigung zu anderen Organisationen
5. Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlußfähig, wenn deren Einberufung satzungsgemäß erfolgt ist und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet durch Stimmenmehrheit. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und dann ebenso vom ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden.

§ 11

Ehrungen

Die Vereinigung kann auf Vorschlag eines Mitgliedes Persönlichkeiten oder Organisationen, die sich um die Vereinigung und die Erreichung ihrer Ziele besondere Verdienste erworben haben, besonders ehren, insbesondere auch die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Jede Ehrung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 12

Ehrengericht

Die Vereinigung kann sich eine Ehrengerichtsordnung geben.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung ist nur möglich, wenn sie als Punkt der Tagesordnung bei der ordnungsgemäßen Einladung den Mitgliedern bekannt gemacht worden ist. Sie kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt dann auch über die Art der Liquidation und der Verwertung des verbleibenden Vermögens, dies aber mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das Vermögen kann nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

§ 14

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Verden einzutragen.